

clangor sententiarum

Die jüngsten Entscheidungen
zum Lärmimmissionsschutz

–

Interpretation und Auswirkungen

Andreas Netzer

Die wesentlichen Entscheidungen der vergangenen Zeit

12.09.2006	VwGH	Angertal I	<i>UVP-Pflicht bei Gleiszulegung</i>
22.10.2012	VwGH	Mittlern-Althofen	<i>Auseinandersetzung mit SV Humanmedizin</i>
02.10.2013	VfGH	SchIV	<i>Aktueller Stand der Technik</i>
28.11.2013	VwGH	Podo NÖ I	<i>Auseinandersetzung mit SV Humanmedizin</i>
19.12.2013	VwGH	SBTn I	<i>Primat der Messung – Baulärm</i>
16.04.2015	EuGH	K.Gruber	<i>Betroffene Öffentlichkeit und Feststellungsbescheide UVP</i>
09.09.2015	VwGH	Linz-Summerau	<i>Primat der Messung – Betriebsphase</i>
15.10.2015	EuGH	Komm/D,Ö	<i>Keine Präklusion von Einwendungen</i>
30.11.2015	BVwG	BStLärmIV	<i>Grenzwerte in relativen Ruhezeiten</i>
26.02.2015	VwGH	Steir. Ostbahn	<i>Schienenbonus, Parteien, Humanmedizin Laienmessungen</i>

VwGH – Angertal I 12.09.2006, 2005/03/0131

- UVP-Pflicht bei Gleiszulegung?
- Richtlinienkonforme Auslegung des UVP-G
- Verweis auf EuGH 16.09.2004, C-227/01 – Kommission/Spanien
- Zweigleisiger Ausbau einer Fernverkehrsstrecke (Spanien: 13,2 km / gesamt 251km)
- Ausnahmetatbestand "Vorhaben, die nicht bloß in Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Eisenbahnen bestehen,, ist eng auszulegen
- Kapazitätssteigerung?
- Primäre Auswirkung: Ende von Feststellungsanträgen im Schienenbereich
- Bestätigt mit VwGH – Angertal II 03.09.2008, 2007/03/0068

- Pflicht zur Auseinandersetzung mit Auflagenforderungen der UVP-SV

*„Der **bloßer Hinweis** der Behörde auf die **Einhaltung der Grenzwerte nach der SchIV 1993** macht eine **Auseinandersetzung** mit den hiervon abweichenden Grenzwerten im **UVP-Gutachten des Sachverständigen für Hygiene und Humanmedizin** nicht entbehrlich. Bei den **Grenzwerten der SchIV 1993** handelt es sich - wie auch der Verfassungsgerichtshof im E vom 13. Dezember 2007, V 87/06 dargelegt hat um **Mindeststandards**, deren Unterschreitung im Einzelfall geboten sein kann. [...] **Wenn der medizinische Sachverständige** im UVP-Verfahren in bestimmten Fällen lärmschutztechnische Maßnahmen für notwendig erachtete, die für das gegenständliche Projekt einen unter den Grenzwerten der SchIV 1993 liegenden Lärmschutz bewirken, und diese **Maßnahmen als "zwingend" bezeichnete**, so kann diesen Ergebnissen der UVP **nicht allein damit begegnet werden, dass auf die Einhaltung der Grenzwerte nach der SchIV 1993 hingewiesen wird**, würde dadurch das vorangegangene UVP-Verfahren doch seinen Zweck verfehlen.“*

- **Aufhebung** der Wortfolge ", S 5004 (Ausgabe 1985) und S 5005 (Ausgabe 1992)" in § 2 Abs 1 sowie des § 2 Abs 2 SchIV
- **Beurteilung der Rechtmäßigkeit** einer Verordnung nicht nach den zum Zeitpunkt ihrer Erlassung gegebenen Umständen, sondern nach Maßgabe der tatsächlichen **Verhältnisse im Zeitpunkt der Prüfung**
- Pflicht der Behörde, **Rechtsvorschriften in angemessener Frist**, an geänderte Gegebenheiten (zB geänderter Stand der Technik) **anzupassen**
- keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 24f Abs. 1 und 2 UVP-G
- **Keine weiteren Bedenken gegen die SchIV**
- **§ 2 Abs 4 SchIV („Schienenbonus“)** liegt angesichts des Interesses der Öffentlichkeit an der Verwirklichung solcher Infrastrukturvorhaben und angesichts der unterschiedlichen Sachlage (zB größere Anzahl betroffener Personen, unterschiedliche Art der Lärmausbreitung und geringere Störwirkung von Schienenverkehrslärm) **im rechtspolitischen Ermessen**
- **Keine grundrechtlichen Bedenken gegen Schienenbonus**, zumal die SchIV zahlreiche vorrangig bahnseitige Lärmschutzmaßnahmen vorsieht.

VwGH – Angertal III 28.11.2013, 2012/03/0043

„Die belangte Behörde wird [...] zu beurteilen haben, ob die in Rede stehenden, von den Sachverständigen geforderten Lärmschutzmaßnahmen geboten wären, um die Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu gewährleisten.“

- Wiederholt in VwGH – Pottendorfer Linie I, 28.11.2013, 2012/03/0045

- **Baulärm unterliegt nicht der SchIV** – diese regelt nur Lärm aus Zugverkehr
- In der UVP **Parteistellung als ‚Nachbarn‘** aller Personen „*die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten.*“
- Materiell sind „jedenfalls jene **Immissionen zu vermeiden [...], die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte** der Nachbarn/Nachbarinnen **gefährden**“ oder „oder die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs 2 GewO 1994 führen“.
- **Maßgeblicher Ort:** Jener der Lärmquelle am nächsten liegende Teil des Nachbargrundstückes, der im Zeitpunkt der Entscheidung dem regelmäßigen Aufenthalt des Nachbarn dienen kann, auch außerhalb von Gebäuden; *evtl* auch ‚Naturteiche‘? (Bleibt offen...!)

- Auswirkungen von **Aufwachreaktionen** infolge durch Baulärm ausgelöster Schallpegelspitzen **geltend gemacht**.
- Ausführungen des Sachverständigen für Humanmedizin wonach "nachts in der Regel kein Baulärm zu erwarten sei", erscheinen im Hinblick auf das Bauprogramm nicht nachvollziehbar.
- **Bescheid kann daher nicht dahin geprüft werden, ob durch baulärmbedingte Lärmpegelspitzen Aufwachreaktionen ausgelöst werden *und* ob diese zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn führen.**
- Überdies wäre bei Beurteilung der Zumutbarkeit auf den **der Lärmquelle am nächsten liegenden Teil des Nachbargrundstückes abzustellen gewesen, der dem regelmäßigen Aufenthalt des Nachbars dienen *kann*.**

- **Messungen:** Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn vorliegt, sind **die konkret gegebenen tatsächlichen örtlichen Verhältnisse**. Es bedarf daher präziser, auf sachverständiger Grundlage zu treffender Feststellungen über die Immissionssituation vor Inbetriebnahme des zu genehmigenden Projekts, der die auf Grund des zu genehmigenden Projekts zu erwartenden Immissionen gegenüber zu stellen sind. Folglich **hat die Behörde zunächst jenen Immissionsstand festzustellen, der den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen** - noch ohne Einbeziehung des zu beurteilenden neuen Vorhabens - **entspricht**.
- *„Vor diesem Hintergrund wäre es auch in dem der Erlassung des angefochtenen Bescheides vorangegangenen Verwaltungsverfahren **notwendig gewesen, die bestehende Lärmbelastung auf der Liegenschaft des Erstbeschwerdeführers durch eine Messung und nicht bloß mittels einer Berechnung festzustellen.**“*
- **Ausführungen des SV zur Sinnhaftigkeit von Messungen verworfen**, weil „nur“ vor den Fenstern gemessen wurde...

- In der UVP ist zwar die **Zumutbarkeit einer Belästigung** im Sinne des § 24f Abs 1 Z 2 lit c UVP-G **nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen, *nicht* aber die Frage einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit** von Menschen oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn bzw der Nachbarinnen im Sinne des § 24f Abs 1 Z 2 lit a leg cit.
- Es hat aber **keine Auseinandersetzung mit den Einwendungen des Bf zu dem auf der Liegenschaft der Beschwerdeführerin zu erwartenden Spitzenschallpegel bzw dem daraus resultierenden Einfluss auf die menschliche Gesundheit** stattgefunden.
- **Hier: Betriebsphase!**
- **VwGH fordert Auseinandersetzung mit dem Einfluss des Spitzenschallpegels** auf die menschliche Gesundheit und der Notwendigkeit seiner Begrenzung. Bloßer Hinweis, dass die Grenzwerte der SchIV eingehalten würden, genügt nicht.
- In diesem Zusammenhang **erneut Hinweis auf vergleichende Messungen**. Es ‚genügt‘ aber, dass nach dem maßgeblichen Stand der Technik für die Lärmbeurteilung und den Immissionsschutz die **relevanten repräsentativen Immissionspunkte identifiziert** werden, dort gemessen und dann auf der Grundlage dieser Messungen mittels geeigneter Berechnungen die Lärmbeurteilung durchgeführt werden kann

- **Gesetzwidrigkeit von Grenzwerten** in § 6 Abs 1f BStLärmIV:
 - Die Zumutbarkeit von Belästigungen und Gewährung objektseitiger Schallschutzmaßnahmen **ausschließlich von fixen Grenzwerten abhängig** zu machen (unabhängig von der Vorbelastung und **nicht zusätzlich auf relative Verschlechterung konkreter örtlicher Gegebenheiten** abzustellen), sei durch das Verordnung zugrunde liegende humanmedizinische Gutachten nicht gedeckt.
- **Gesetzwidrigkeit des Irrelevanzkriteriums** von 1,0dB gem § 6 Abs 2 BStLärmIV:
 - Für die **Frage der Hörbarkeit** komme es auch auf die „Art des Geräusches“ an. Dazu **fehle** es an einer **medizinischen Begründung**.
 - Überdies sei das Gutachten widersprüchlich, denn es das Kriterium einmal von „*60dB tagsüber und 50dB nachts*“ und einmal „*bis zu einem $L_{den} < 65dB$ bzw. einem $L_{night} < 55dB$* “ akzeptabel erachtet.
- **Gesetzwidrigkeit der Einzelfallbetrachtung** in § 6 Abs 3 f
 - Kritisiert werden die **Abgrenzung des Untersuchungsraumes bei Zulaufstrecken**

- **Maßstab der Abnahme (§ 24h Abs 2 UVP-G)** ist das *genehmigte* Vorhaben.
- Nur **lärnwirkungsbezogene Änderungen des Vorhabens** vermitteln Parteistellung.
- Die Beurteilung der Genehmigungskonformität richtet sich nach dem UVP-GA.
- Gelingt ein **technischer Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte**, ist **kein humanmedizinisches Gutachten** erforderlich.
- „Das Vorbringen, [...] die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts hätten die Anwendung des in § 2 Abs 4 SchIV normierten ‚**Schienenbonus**‘ ausgeschlossen, [ist] verfehlt.“
- „Die Vorlage von mit einem „**Handgerät**“ vorgenommenen Messungen entspricht [dem Erfordernis der Entgegnung auf gleicher fachlicher Höhe] offensichtlich nicht.“